

Lfd. Nr.: 06/25 LJHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
20.06.2025**

TOP 6 Zwischenprüfung zur Rahmenkonzeptumsetzung zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen (nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG)

A. Problem

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, gemäß § 9a SGB VIII eine Ombudsstelle zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten.

Mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.9.2022 sowie der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, und Integration vom 15.12.2022 wurde zum 1.4.2023 eine Ombudsstelle im Land Bremen eingerichtet (auf der Grundlage des Rahmenkonzepts zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG). Im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens wird das „BeBeE - Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen“ in Trägerschaft des Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e. V. für den Betrieb ausgewählt.

Der erste Förderzeitraum beginnt am 01.04.2023 und endet zum 31.12.2027. Die jährliche Zuwendungssumme beträgt 350.000€ und deckt die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten. Da ein Teil der Beratungsleistung der Ombudsstelle für den Kindertagesbetreuungsbereich aufgebracht wird, beteiligt sich die Senatorin für Kinder und Bildung zu 20% an den Kosten. 80% der Kosten trägt SASJI.

Vorgesehen ist eine Zwischenprüfung der Auslastung und der Ressortanteile zum 31.3.2025, auf deren Basis die Finanzierungsanteile (neu) festgelegt werden. Ergänzend hat der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 22.9.2022 beschlossen, die Verwaltung um eine Evaluation und Anpassung der bedarfsgerechten Ausstattung – entsprechend der Vorgaben – im Rahmen der Zwischenprüfung zu bitten.

B. Lösung

Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird dem Landesjugendhilfeausschuss am 20.6.2025 vorgelegt.

Die Verzögerung liegt u.a. darin begründet, dass der Jahresbericht der Ombudsstelle für das Jahr 2024 – der eine wesentliche Auswertungsgrundlage darstellt – zum 31.3.2025 veröffentlicht wurde, und daher die erste Ausschusssitzung im Jahr 2025 am 6.3. nicht erreicht werden konnte.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration empfiehlt für ihren Zuständigkeitsbereich zum derzeitigen Zeitpunkt keine Anpassung der Ausstattung. Die Begründung kann der Anlage entnommen werden, ebenso wie die Herleitung der nachstehenden Empfehlungen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung empfiehlt die Nutzung der Anpassung des Finanzierungsanteils für den Bereich der Kindertagesbetreuung. Die jetzigen Ergebnisse der Zwischenprüfung geben deutliche Hinweise darauf, dass der Anteil an Anfragen zu diesem Bereich deutlich unter den finanzierten 20% liegt (in 2024 3% der Anfragen, siehe Anlage) und somit eine Finanzierung in der Höhe nicht gerechtfertigt erscheint. Da bei Beginn der Arbeit der Ombudsstelle keine Erfahrungswerte zur Anfragefrequenz im Angebotsfeld Kindertagesbetreuung vorlag, wurde diese Zwischenevaluation explizit für die mögliche Anpassung der Ressortanteile vorgesehen und sollte entsprechend genutzt werden.

Diese Handlungsempfehlungen für den weiteren Verlauf des ersten Förderzeitraums richtet die senatorische Behörde an die Ombudsstelle:

- Insbesondere in der Stadtgemeinde Bremerhaven sollten Aktivitäten zur Bekanntmachung des dort neuen Standorts und Angebots unternommen werden. Die geringen Beratungszahlen lassen sich so auslegen, dass noch nicht ausreichend Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe von der ombudtschaftlichen Beratungsmöglichkeit wissen. Konkret wird empfohlen:
 - Verstärkte Netzwerkarbeit und Beratung mit der Bremerhavener Kinder- und Jugendhilfe über Bekanntmachungsmöglichkeiten der Ombudsstelle, vor allem mit der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen Bremerhaven (AGEB), der AG nach § 78 SGB VIII Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung, mit stationären Wohngruppen, dem Team der ambulanten Hilfen der Träger in BHV, den Netzwerken der Präventionsketten, dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ), Dienststellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderwesens.
 - In Kooperation mit den freien Trägern: Vorstellung der Ombudsstelle in den Hilfen, Angeboten und Leistungen vor Ort, sodass junge Menschen mit einer persönlichen Kontaktaufnahme durch BeBeE-Mitarbeiter:innen erreicht werden

Für beide Stadtgemeinden gilt:

- Für den Bereich „stationäre Hilfen zur Erziehung“ wird ebenfalls – in Kooperation mit den Einrichtungsträgern – empfohlen, direkte Vorstellungsmöglichkeiten von BeBeE-Mitarbeiter:innen in den Wohngruppen zu prüfen. Durch den persönlichen Kontakt kann das Angebot ggf. noch niedrighschwelliger beworben und bekannt gemacht werden (vgl. S. 6 Rahmenkonzept: Aufgabenspektrum externe Beschwerdemöglichkeit in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 (2), Nr. 4 SGB VIII).
- Die Zielgruppe „junge Menschen mit Behinderungen“ aus beiden Rechtskreisen sollte stärker adressiert werden. Sie sind gemäß dem Rahmenkonzept bereits prinzipiell als Zielgruppe inkludiert, auch wenn der Zeitraum bis zu den „Hilfen aus einer Hand“ ab dem 1.1.2028 dort als Übergangsphase zum Aufbau von entsprechender Fachexpertise im Feld anerkannt wird. Auch wenn derzeit Unklarheit über das Bundesgesetzvorhaben zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) herrscht, so ist doch mit Zusammenführungsprozessen in den Kommunen zu rechnen. Die

rechtskreisübergreifende Beratung von jungen Menschen mit Eingliederungshilfeansprüchen – und ihren Familien – ist in die Mittelerhöhung von 2023 bereits einkalkuliert. Eine weitere Erhöhung ab 2028 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

- Es wird auch empfohlen, eine mögliche Ausweitung von Sprech- und Beratungszeiten zu prüfen, um für die Adressat:innen noch besser erreichbar zu sein.
- Außerdem wird empfohlen, gemeinsam mit den zuständigen Fachreferaten in den Stadtgemeinden den Bedarf einer ombudtschaftlichen Begleitung für die Adressat:innen der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit /-förderung / Jugendverbandsarbeit zu eruieren. Das Rahmenkonzept sieht grundsätzlich auch die Erreichung dieser Zielgruppe vor, auch wenn der Bedarf und die Bedeutung von ombudtschaftlicher Beratung in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung und der Leistungsgewährung als ungleich größer angesehen wird. Beraten werden sollte auch, inwieweit bestehende Freizeitstrukturen genutzt werden können, „um Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern gezielt über die Angebote der Ombudsstelle zu informieren“ (S. 7 Rahmenkonzept).
- Es wird empfohlen, die Zielgruppe im Bereich der Kindertagesbetreuung stärker in der Öffentlichkeitsarbeit zu berücksichtigen.

Zum 31.12.2027 soll die Zwischenprüfung und Auswertung fortgeschrieben und dem Landesjugendhilfeausschuss vorgelegt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Aufgrund der Einführung der gesetzlich verlangten Ombudsstelle entstanden dem Land Bremen im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von rund 350.000 € und für das Jahr 2023 aufgrund der Einführung zum 01.04.2023 262.500€. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten.

Da ein Teil der Beratungsleistung der Ombudsstelle für den Kindertagesbetreuungsbereich aufgebracht wird, beteiligte sich die Senatorin für Kinder und Bildung zu 20% an den Kosten, i.H.v. 70.000€ jährlich. Entsprechend der aktuell vorliegenden Zwischenprüfung wird diese Beteiligung ab dem 01.01.2026 auf 5% gekürzt, dies entspricht 17.500€ p.a.

Der Finanzierungsanteil der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ändert sich im ersten Förderzeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.12.2027 nicht.

Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt daher ab dem 01.01.2026 297.500 €. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ergeben sich durch die Zwischenprüfung nicht. Die Angebote richten sich an alle Geschlechtsidentitäten. Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist abgeschlossen. Dem „BeBeE - Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen“ wurde die Beschlussvorlage zur Kenntnis vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt das Ergebnis der Zwischenprüfung und der Auswertung einer bedarfsgerechten Ausstattung der Ombudsstelle zur Kenntnis und stimmt der Anpassung der Ressortanteile innerhalb der Ausstattung der Ombudsstelle zu.

Anlagen:

Ergebnis der Zwischenprüfung und Auswertung „Bedarfsgerechte Ausstattung der Ombudsstelle“ im Zeitraum 1.4.2023 bis zum 31.3.2025 gemäß des „Rahmenkonzepts zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“

Vorlage für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 22.09.2022 „Rahmenkonzept und Interessensbekundungsverfahren zur Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII“

20.06.2025



Ergebnis der Zwischenprüfung und Auswertung

„Bedarfsgerechte Ausstattung der Ombudsstelle“ im Zeitraum 1.4.2023 bis zum 31.3.2025

**gemäß „Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach §
9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG“**

Im Folgenden werden Auslastung und Ressortanteile der 2023 eingeführten Ombudsstelle im Land Bremen in einem Zwischenschritt geprüft, gemäß den Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.9.2022 sowie der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, und Integration vom 15.12.2022. Auf dieser Grundlage wird außerdem die bedarfsgerechte Ausstattung evaluiert und Empfehlungen zu einer möglichen Anpassung gegeben.

Hinweise zur Methodik

Zielführend für die Evaluation der bedarfsgerechten Ausstattung der Ombudsstelle wäre als Grundlage ein Ländervergleich unter Einbezug der folgenden Aspekte:

- Größe, Länderstrukturen
- Einwohnerzahl, Jugendeinwohnerzahl, Anzahl Hilfen zur Erziehung
- Aufgabenspektrum und (personelle) Ausstattung der Ombudsstellen

Eine solche wissenschaftliche Auswertung liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor¹. Die Ombudsstellen sind bundesweit sehr unterschiedlich aufgestellt: Die Anforderungen und Struktu-

¹ Verwiesen sei an dieser Stelle auf die länderübergreifende Übersichtstabelle des „Bundesnetzwerks Ombudschaft Kinder und Jugendhilfe“ aus 05/2024: [Informationen zu ombudschäftlichen Strukturen im Bundesnetzwerk](#) (16.4.2025).

Die jährlich erscheinende bundesweite Statistik des Bundesnetzwerks gibt einen Überblick über Gesamtfallzahlen, Beratungsanliegen und –verläufe, nicht aber über die Ausstattung der Ombudsstellen: [Bundesweite Statistik des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe zu ombudschäftlicher Beratung 2023 - Tabellenband](#) (16.4.2025)

ren der Beratungsstellen variieren erheblich. Während einige Länder den KiTa-Bereich einbezogen haben und die Ombudsstelle an bestehende Beschwerdestrukturen am Landtag angesiedelt haben², bilden zahlreiche Ombudsstellen eine eigenständige Vereinsstruktur oder befinden – wie in Bremen – in Trägerschaft von Landesverbänden. In Flächenländern gibt es häufig mehrere Standorte, um eine ortsnahe Erreichbarkeit sicherzustellen. Viele Ombudsstellen beschäftigen auch ehrenamtliche Mitarbeitende und werden zumeist aus Landesmitteln finanziert.³ Auch regionale Zuständigkeiten, personellen Ausstattungen, Dauer der Etablierung und damit einhergehend der Bekanntheitsgrad variieren.⁴

Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern wird als Bewertungsgrundlage für die bedarfsgerechte Ausstattung der Ombudsstelle im Land Bremen herangezogen und analysiert:

- Beratungsfallzahlen und Aktivitäten laut Jahresberichte
- Aufgabenspektrum der ombudtschaftlichen Beratungstätigkeit gemäß Rahmenkonzept und gesetzlichen Vorgaben
- Höhe der Fördersumme, unter besonderer Berücksichtigung von Erhöhungen im bisherigen Förderzeitraum

Finanzierungsverlauf

Das Bremer Beratungs- und Beschwerdebüro für Erziehungshilfen (BeBeE) entstand 2013 im Rahmen einer dreijährigen „Aktion-Mensch“-Projektförderung⁵. Zum 1.1.2017 ist die Beratungsstelle in eine Regelfinanzierung als Kooperation zwischen Behörde und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe übergegangen. In diesem Zeitraum fokussierte die Beratungstätigkeit des BeBeEs auf den Bereich „Hilfen zur Erziehung“ ausschließlich in der Stadtgemeinde Bremen. Vor der Fördermittelerhöhung zum 1.4.2023 (aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen) standen für diesen Aufgabenbereich knapp 100.000 € zur Verfügung.

Auch die Auswertung "PONS: Pilotprojekt Ombudschaft in Niedersachsen im Auftrag der niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission gibt einen Überblick über die Länderstrukturen, z.T. mit Angaben zur Ausstattung: <https://soziales.niedersachsen.de/download/194659/PONS.pdf.pdf> (16.4.2025). Jedoch zeigt sich auch in dieser Publikation die Heterogenität der Anforderungen und Aufgaben der länderspezifischen Ombudsstellen, die einen objektiven Vergleich unmöglich machen.

² Bspw. Ansiedlung der Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten / Schleswig-Holsteinischer Landtag: [Kinder & Jugendliche – Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche](#) (16.4.2025)

³ Vgl. „Informationen zu ombudtschaftlichen Strukturen im Bundesnetzwerk Ombudschaft“ „Bundesnetzwerks Ombudschaft Kinder und Jugendhilfe“ vom 11.06.2024: <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/article/6596.informationen-zu-ombudtschaftlichen-strukturen-im-bundesgebiet-aktualisierte-fassung.html> (16.4.2025)

⁴ Vgl. Len / Urban-Stahl (2024): Umsetzungsstand zur Ausgestaltung von § 9a SGB VIII. In: JAMt Heft 6 / 2024. https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Len-Urban-Stahl_JAMt-2024_324.pdf (16.5.2025)

⁵ Bericht abrufbar unter: [Bericht über das Aktion-Mensch-Projekt 2013 – 2016 - BeBeE Bremen](#) (16.4.2025)

Die nachstehende Tabelle zeigt den Finanzierungsverlauf der jährlichen Mittel von 2017 bis 2025 auf.

	01/2017 – 12/2018	01/2019 – 03/2024	04/2023 – vorläufig 12/2027
Jährlich	87.400 €	96.000 €	350.000 € SASJI: 280.000 € SKB: 70.000 € Ab 1.1.2025: ca. 359.000 € aufgrund von Tarifsteigerungen SASJI: 289.000 € SKB: 70.000 €
Personal	59.500 € 20 WS Koordination 20 WS Pädagogische Fachkraft = ca. 1 VZÄ 7 WS Verwaltung	68.600 € 25 WS Koordination 20 WS Pädagogische Fachkraft = ca. 1,2 VZÄ 7 Wochenstunden Verwaltung	277.400 € 29,4 WS Koordination 39,2 WS Berater:in Bremerhaven 78,6 WS Berater:innen Bremen = 3,75 VZÄ 18 WS Verwaltung ⁶
Sachkosten	27.900 €	27.400 €	81.600 €
Schätzung der zusätzlich benötigten Personal- und Sachmittel i.H.v. von ca. 254.000 € für die zusätzlichen Aufgabenbereiche:			
<ul style="list-style-type: none"> • KiTa (Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven), • zusätzlicher Standort Bremerhaven, • komplexere Beratungsaufgaben und Ausweitung der Zielgruppen im SASJI-Zuständigkeitsbereich, u.a. Eingliederungshilfe für junge Menschen; OKJA; Stärkung von Beschwerderechten in den stationären HzE; Berichtswesen, Vergrößerung des Bremer Standorts 			

WS = Wochenstunden

Die Fördermittel für die Ombudsstelle wurden insgesamt um ca. 272.000 € erhöht - beginnend mit ca. 87.000 € in 2017 auf ca. 359.000 € in 2025.

Für den Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, deren Anteil an der Finanzierung 2025 289.000 € betragen wird, ergibt sich folgende Aufschlüsselung: Die Fördermittel für die Ombudsstelle wurden insgesamt um ca. 202.000 € erhöht - beginnend mit ca. 87.000 € in 2017 auf ca. 289.000 € in 2025.

Im Folgenden soll die Bedarfsgerechtigkeit und Angemessenheit dieser höheren Ausstattung analysiert werden.

Gesetzliche Vorgaben und Gründe für Mittelerhöhung

Die erhebliche Mittelerhöhung in 2023 wurde mit der Ausweitung des Aufgabenspektrums der ombudtschaftlichen Beratungstätigkeit begründet. Mit der Einführung des § 9a SGB VIII

⁶ Die Angaben in dieser Spalte beruhen auf dem Zuwendungsantrag der Bremer Ombudsstelle für das Jahr 2025.

durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in 2021 sind die überörtlichen Träger verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen zur Beratung und Vermittlung von jungen Menschen und ihren Familien in Konflikten mit der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe – nach § 2 SGB VIII. Durch diese neue gesetzliche Verpflichtung weitete sich Aufgabenbereich der ombudtschaftlichen Beratung auf das gesamte Spektrum des SGB VIII, inklusive der Kinder- und Jugendarbeit, der Familienförderung und der Kindertagesbetreuung. Vor 2023 bot das BeBeE ombudtschaftliche Beratung ausschließlich in der Stadtgemeinde Bremen und im Vorrang im Bereich der „Hilfen zur Erziehung“ an.

Das Bremische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) wurde mit Inkrafttreten zum 1.1.2023 geändert und der § 8a BremAGKJHG „Ombudsstelle“ eingeführt. Demnach ist jeweils ein Standort der Ombudsstelle in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vorgesehen. Außerdem ist eine bedarfsgerechte Ausstattung sowie eine barrierefreie und niedrigschwellige Gestaltung zu gewährleisten.

Die Finanzierung erfolgt vollständig aus Landesmitteln. Die vorläufige Befristung im Sinne einer Projektförderung für einen Zeitraum vom 1.4.2023 bis zum 31.12.2027 wurde damit begründet, die ausreichende Personal- und Sachmittelausstattung hinsichtlich der neuen Anforderungen und aufgrund fehlender Erfahrungswerte mit den Bedarfen der im KJSG neu formulierten Zielgruppen, z.B. im KiTa-Bereich, zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat mit dem in 2022 verabschiedeten Rahmenkonzept fachliche und strukturelle Standards zur Einrichtung der landesweiten Ombudsstellen benannt. Ziel war, eine ressortübergreifende, zentrale, niedrigschwellige Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien in beiden Stadtgemeinden zu bieten.

Das Konzept enthält weitere Konkretisierungen des erweiterten Aufgabenbereichs:

- Auf S. 2 werden die (zusätzlichen) Zielgruppen benannt,
- sowie die Funktion der Ombudsstelle als externe Beschwerdemöglichkeit im KiTa-Bereich beschrieben
- Auf S. 4 wird die Beratung von Konflikten in der Eingliederungshilfe für junge Menschen grundsätzlich bereits mit der Einrichtung eingeschlossen. Die Expertise in diesem Bereich soll demnach schrittweise bis 2028 – zur vorgesehenen Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung mit der Eingliederungshilfe – aufgebaut werden.
- Auf S. 6 werden die Aufgaben als eine externe Beschwerdemöglichkeit in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach § 45 (2), Nr. 4 SGB VIII beschrieben. Zwar agiert die Ombudsstelle nicht als externe Beschwerdestelle im Sinne einer Dienstleistung für Einrichtungsträger. Jedoch wurde aufgrund der gesetzlichen Neuerung, jungen Menschen in stationären Einrichtungen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu ermöglichen, ein Anstieg von Beratungsanfragen angenommen – auch aufgrund zusätzlicher Initiativen, die außerfamiliär untergebrachten jungen Menschen über das ombudtschaftliche Angebot zu informieren.

- Auf S. 9 sind Anforderungen an eine „adressat:innenorientierte Öffentlichkeitsarbeit und Beratung“ umfassend beschrieben, damit die Zielgruppen von den (z.T. neuen) Beratungsmöglichkeiten erfahren.
- Zudem enthält das Rahmenkonzept auf S. 8f. Aspekte zur Vernetzung mit Akteur:innen im Bereich der Kinder- und Jugendrechte sowie zur Qualitätsentwicklung, dem Berichtswesen und Controlling.

Aufgrund dieser Ausweitung der Themen, (örtlichen) Zuständigkeiten und Adressat:innen-
gruppen der ombudtschaftlichen Beratung wurde ein steigender Beratungsbedarf angenom-
men, der mit einer signifikant besseren Ausstattung der Ombudsstelle begegnet wurde. Nach
nunmehr knapp zwei Jahren Erfahrungen mit der Beratungspraxis nach den „neuen“ gesetz-
lichen Vorgaben und auf der Grundlage des Rahmenkonzepts sollen nun erste Rück-
schlüsse zum Beratungsbedarf und einer bedarfsgerechten Ausstattung gezogen werden.

Grundlage der Bedarfsermittlung ist die Auswertung der Beratungszahlen und –Anfragen auf
der Grundlage der Jahresberichte der Ombudsstelle⁷.

Kindertagesbetreuung / Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung

Wie oben beschrieben ist die Arbeit der Ombudsstelle seit April 2023 u.a. auf den Bereich
der Kindertagesbetreuung ausgeweitet worden, der bei der Senatorin für Kinder und Bildung
verantwortet wird. Hier liegt der Schwerpunkt der Ombudsstelle auf der Arbeit als eine mögli-
che externe Beschwerdestelle für Angebote der Kindertagesbetreuung, da sich die Ombuds-
stelle hier in ein bestehendes System von Beschwerdemöglichkeiten einbettet.

Konkret wurden in 2024 die ersten Anfragen zu Konflikten im Bereich Kindertagesbetreuung
von der Ombudsstelle beraten; inhaltlich betrafen diese Anfragen überwiegend Betreuungs-
probleme bei nicht anwesenden persönlichen Assistenzen von Kindern. Insgesamt waren es
in 2024 10 Anfragen (entspricht knapp 3% der Anfragen in 2024 insgesamt). Außerdem hat
die Ombudsstelle in 2024 bei 4 Kita Trägern ihre Arbeit vorgestellt sowie Flyer für Kitas ent-
wickelt. Zudem ist der Bereich der Kindertagesbetreuung auf der Homepage sichtbar ge-
macht worden und es gab Teilnahmen an Austauschtreffen/Netzwerktreffen mit Dachverbän-
den aus dem Kita-Bereich.

⁷ Abrufbar unter: [Jahresberichte - BeBeE Bremen](#) (17.04.2025)

Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Die nachstehende Tabelle zeigt im Zeitverlauf die jährlichen Beratungsanfragen:

	03/2014 bis 09/2017⁸	10/2017 bis 12/2018⁹	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	<i>Stadtgemeinde Bremen / HzE-Schwerpunkt</i>						<i>Land: Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven / erweitertes Aufgabenspektrum</i>	
Anzahl Beratungsanfragen insgesamt	269	132	145	164	227	187	258	340
Anzahl Beratungen ohne „Lotsenfälle“ (Weitervermittlung)	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	188	197	219	273
Davon Stadtgemeinde Bremerhaven	-	-	-	-	-	-	25	31 plus 7 Fortsetzungen
Davon neue Beratungen	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	191	187	224 HB: 199 BHV: 25	293 HB: 262 BHV: 31
Davon Fortführungen aus dem Vorjahr	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	26	36	34 HB: 34 BHV: 0	47 HB: 40 BHV: 7

Die unterschiedlichen Darstellungsweisen in der obenstehenden Tabelle sind mit Veränderungen in der Auswertungssystematik der BeBeE-Jahresberichte 2017 – 2024 zu begründen.

Zum Beratungsbedarf in den stationären Hilfen zur Erziehung lässt sich aufgrund der Erhebungs-Veränderung von 2020 auf 2021 keine solide Einschätzung über den gesamten Zeitverlauf ableiten. In den Jahren 2021 – 2024 ist jedoch ein leicht steigender Bedarf erkennbar.

Auffallend ist die geringe Beratungsanzahl in der Stadtgemeinde Bremerhaven 2023 und 2024, die vermutlich darin begründet liegt, dass sich das dort neue Angebot noch etablieren und an Bekanntheit erlangen muss.

Beratungsanfragen im Bereich „Eingliederungshilfe für junge Menschen“ werden rechtskreisübergreifend – also nicht dem SGB VIII (§ 35a SGB VIII) oder dem SGB IX zugeordnet – erhoben. Dies liegt u.a. darin begründet, dass noch keine Diagnostik / Zuordnung vorliegt oder die Anfragen auf Übergänge zwischen den Rechtskreisen abzielen. In 2024 gab es 30 Anfragen im Bereich „Eingliederungshilfe für junge Menschen“ nach § 35a SGB VIII bzw. dem SGB IX.

⁸ Quelle: Jahresbericht des BeBeEs - Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen 2017

⁹ Quellen: Jahresberichte des BeBeEs - Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen 2017 und 2018

Beratungsanfragen im Kontext „stationäre Hilfen zur Erziehung“ wurden von 2017 bis 2020 in den Jahresberichten als „Themen in der Beratung - § 34 SGB VIII“ entlang der Fragestellung „welcher rechtliche Zuständigkeitsbereich ist betroffen?“ kenntlich gemacht:

2017/2018: 44

2019: 28

2020: 40

2021: 50

2022: 71

2023: 98

2024: 76

Ab 2021 wurde zusätzlich entlang der Fragestellung „Um welche Art des Anliegens handelt es sich / was ist der Anlass für die Kontaktaufnahme zur Ombudsstelle?“ die Beratungsanfragen zur „Hilfegestaltung in (teil)stationärer Jugendhilfeeinrichtung“ in den Jahresberichten aufgeführt:

2021: 12

2022: 15

2023: 23

2024: 29

Zum Beratungsbedarf in den stationären Hilfen zur Erziehung lässt sich aufgrund der Erhebungs-Veränderungen keine solide Einschätzung über den gesamten Zeitverlauf ableiten. Aus den Jahren 2021 – 2024 lässt sich jedoch ein steigender Bedarf ableiten.

Insgesamt ist ein Anstieg der Beratungszahlen im Zeitraum 2018 bis 2024 erkennbar.

Daher lässt sich ein steigender Bedarf vermuten. Die kommenden Jahresberichte im ersten Förderzeitraum bleiben abzuwarten.

Im Folgenden soll die Bedarfsgerechtigkeit und Angemessenheit dieser signifikant höheren Ausstattung analysiert werden.

Setzt man die Entwicklung der Beratungszahlen in Zusammenhang der Mittelserhöhung kann im SASJI-Zuständigkeitsbereich folgerichtig geschlussfolgert werden, dass die Ombudsstelle zum jetzigen Zeitpunkt über Bedarf ausgestattet ist. Zwar zeigt sich ein steigender Bedarf in den Beratungszahlen – jedoch nicht in einem Ausmaß, das eine Mittelsteigerung i.H.v. insgesamt 202.000 € (von ca. 87.000 € in 2017 auf 289.000 € in 2025 im SASJI-Zuständigkeitsbereich) rechtfertigen könnte.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration empfiehlt für ihren Zuständigkeitsbereich dennoch zum derzeitigen Zeitpunkt keine Verringerung der Ausstattung mit folgender Begründung:

- Die landesweite Ombudsstelle befindet sich nach wie vor im Aufbau. Aus diesem Grund erstreckt sich der erste Förderzeitraum auf etwas über viereinhalb Jahre, um der Ombudsstelle ausreichend Zeit für die Etablierung, die Vernetzung und die Be-

werbung ihres Angebotes zu geben. Berücksichtigt werden sollten dabei auch mögliche Stellenvakanzen aufgrund von Einstellungsverfahren und Einarbeitungsphasen: Neue Mitarbeiter:innen mussten gesucht und eingestellt werden.

- Die Ombudsstelle hat in den vergangenen zwei Jahren vielfältige und umfassende Maßnahmen ergriffen, um ihr Angebot bei den Zielgruppen bekannt zu machen. Die Wirkung dieser Aktivitäten – insbesondere jene der neuen Flyer mit mehrsprachigen Übersetzungen – sollte abgewartet werden. Diese Maßnahmen sind im Wesentlichen:

2023

- Seit Juni: Instagram-Auftritt
- 2023: Chatfunktion auf der Webseite
- 7 Vorstellungen des BeBeEs in AGs, Ausschüssen und Netzwerken
- 3 Vorstellungen bei freien Trägern
- Verschickung von 3.000 Flyern an Jugendämter, Träger und Beratungsstellen
- Netzwerkarbeit mit verschiedenen Akteur:innen in der Bremer und Bremerhavener Kinder- und Jugendhilfe

2024

- Ende des Jahres: Entwicklung neuer Flyer und Poster mit Übersetzungen ins Englische, Französische, Türkische, Arabische und Russische
- Verschickung von 5.000 Flyern an Jugendämter, Träger und Beratungsstellen
- Seit Mai: WhatsApp-Kontaktmöglichkeiten
- 7 Vorstellungen des BeBeEs in AGs, Ausschüssen und Netzwerken
- 8 Vorstellungen bei freien Trägern
- Netzwerkarbeit mit verschiedenen Akteur:innen in der Bremer und Bremerhavener Kinder- und Jugendhilfe

Ab März 2025 ist außerdem einmal monatlich eine offene Sprechzeit in Bremen-Nord geplant.

Diese Handlungsempfehlungen für den weiteren Verlauf des ersten Förderzeitraums richtet die senatorische Behörde an die Ombudsstelle:

- Insbesondere in der Stadtgemeinde Bremerhaven sollten Aktivitäten zur Bekanntmachung des dort neuen Standorts und Angebots unternommen werden. Die geringen Beratungszahlen lassen sich so auslegen, dass noch nicht ausreichend Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe von der ombudschaftlichen Beratungsmöglichkeit wissen. Konkret wird empfohlen:
 - Verstärkte Netzwerkarbeit und Beratung mit der Bremerhavener Kinder- und Jugendhilfe über Bekanntmachungsmöglichkeiten der Ombudsstelle, vor allem mit der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen Bremerhaven (AGEB), der

AG nach § 78 SGB VIII Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung, mit stationären Wohngruppen, dem Team der ambulanten Hilfen der Träger in BHV, den Netzwerken der Präventionsketten, dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ), Dienststellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderwesens.

- In Kooperation mit den freien Trägern: Vorstellung der Ombudsstelle in den Hilfen, Angeboten und Leistungen vor Ort, sodass junge Menschen mit einer persönlichen Kontaktaufnahme durch BeBeE-Mitarbeiter:innen erreicht werden

Für beide Stadtgemeinden gilt:

- Für den Bereich „stationäre Hilfen zur Erziehung“ wird ebenfalls – in Kooperation mit den Einrichtungsträgern – empfohlen, direkte Vorstellungsmöglichkeiten von BeBeE-Mitarbeiter:innen in den Wohngruppen zu prüfen. Durch den persönlichen Kontakt kann das Angebot ggf. noch niedrigschwelliger beworben und bekannt gemacht werden (vgl. S. 6 Rahmenkonzept: Aufgabenspektrum externe Beschwerdemöglichkeit in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 (2), Nr. 4 SGB VIII).
- Die Zielgruppe „junge Menschen mit Behinderungen“ aus beiden Rechtskreisen sollte stärker adressiert werden. Sie sind gemäß dem Rahmenkonzept bereits prinzipiell als Zielgruppe inkludiert, auch wenn der Zeitraum bis zu den „Hilfen aus einer Hand“ ab dem 1.1.2028 dort als Übergangsphase zum Aufbau von entsprechender Fachexpertise im Feld anerkannt wird. Auch wenn derzeit Unklarheit über das Bundesgesetzvorhaben zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) herrscht, so ist doch mit Zusammenführungsprozessen in den Kommunen zu rechnen. Die rechtskreisübergreifende Beratung von jungen Menschen mit Eingliederungshilfeansprüchen – und ihren Familien – ist in die Mittelerhöhung von 2023 bereits einkalkuliert. Eine weitere Erhöhung ab 2028 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
- Es wird auch empfohlen, eine mögliche Ausweitung von Sprech- und Beratungszeiten zu prüfen, um für die Adressat:innen noch besser erreichbar zu sein.
- Außerdem wird empfohlen, gemeinsam mit den zuständigen Fachreferaten in den Stadtgemeinden den Bedarf einer ombudschaftlichen Begleitung für die Adressat:innen der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit /-förderung / Jugendverbandsarbeit zu eruieren. Das Rahmenkonzept sieht grundsätzlich auch die Erreichung dieser Zielgruppe vor, auch wenn der Bedarf und die Bedeutung von ombudschaftlicher Beratung in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung und der Leistungsgewährung als ungleich größer angesehen wird. Beraten werden sollte auch, inwieweit bestehende Freizeitstrukturen genutzt werden können, „um Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern gezielt über die Angebote der Ombudsstelle zu informieren“ (S. 7 Rahmenkonzept).
- Es wird empfohlen, die Zielgruppe im Bereich der Kindertagesbetreuung stärker in der Öffentlichkeitsarbeit zu berücksichtigen.

Zum 31.12.2027 soll die Zwischenprüfung und Auswertung fortgeschrieben und dem Landesjugendhilfeausschuss vorgelegt werden.